

Qualitätsvereinbarung (= Lieferantenerklärung Landwirt)

Der landwirtschaftliche Erzeuger bestätigt die Einhaltung aller relevanten, insbesondere lebens- und futtermittelrechtliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien aus der GAB (Grundanforderung der Betriebsführung für Landwirtschaft) in der jeweils gültigen Fassung für BRD und EU. Wir sind gesetzlich verpflichtet nur Getreide, Ölsaaten und Leguminosen von Betrieben anzunehmen, die entsprechend der Futtermittelhygieneverordnung (VO (EG) 183/2005) als Betriebe der Futtermittelprimärproduktion registriert sind.

Die Einhaltung der "Maßnahmen für den sicheren Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen" in der jeweils gültigen Fassung (siehe Anlage und zu finden unter: <https://www.agrarhandel-lennards.de/downloads>) sind für uns Grundlage des Getreideankaufs.

Anbau:

- der Anbau erfolgt in BRD/EU nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach Vorgabe der GAB
- die Minimierung unerwünschter Stoffe in der Nahrungs- und Futtermittelkette wird eingehalten
- Pflanzenschutzanwendung nur von sachkundigem Personal, nach gesetzlichen aktuellen Bestimmungen, sowie der Beachtung der Höchstmengen gem. "Pflanzenschutz-Rückstands-Höchstmengen-VO"
- Beachtung der Fruchtfolge und Feldrandhygiene
- zeitlich optimierter Fungizideinsatz
- das gelieferte Produkt enthält keine kennzeichnungspflichtigen gentechnisch veränderten Bestandteile (Verwendung von GVO-freiem Saatgut)
- Verwendung von organischen Substanzen als Düngemittel (Klärschlamm, Knochenmehl) muss uns gemeldet werden

Ernte:

- Unerwünschte Stoffe und Bruchkorn werden durch die richtige Mähdreschereinstellung reduziert
- Mähmaschinen befinden sich in einwandfreiem Zustand, welcher vor dem Einsatz überprüft wird

Transport:

- die hygienischen Grundsätze für den Transport von Getreide müssen eingehalten werden
- alle Transportfahrzeuge sind sauber, trocken und frei von Resten und Gerüchen
- die Transportmittel werden regelmäßig trocken oder nass gereinigt.
- Nicht für den Transport von Getreide geeignet sind Fahrzeuge mit denen zuvor verbotene Stoffe transportiert wurden. (Abfall, Bauschutt, Metall, Glas, Fäkalien, giftige Stoffe >> Siehe angehängtes Merkblatt Bereich "Transport")

Die Behandlung des Getreides, sowie der Lagerräume und der Transportmittel mit Pirimiphos (PME/Actellic) ist untersagt.

Von jedem gelieferten und an uns verkauftem Getreide ziehen wir eine Probe Ihrer Ware, die von uns als Rückstellmuster eine Verarbeitungsperiode (im Normalfall ein Jahr) aufbewahrt wird. Das Rückstellmuster dient der Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit, sowie im Falle eines Zwischenfalls zu Analyse und Nachweiszwecken.

Wir erwarten von Ihnen als landwirtschaftlicher Erzeuger der Ware, dass diese beschriebenen Maßnahmen ausnahmslos eingehalten werden. Des Weiteren erwarten wir rechtzeitig informiert zu werden, sofern infolge von beispielsweise einem Zwischenfall die Ware von den erteilten Informationen und Spezifikationen abweicht, sodass wir rechtzeitig Maßnahmen ergreifen und die fraglichen Partien sperren können.

Bei Lagerung im eigenen Lager sind die Vorgaben für Lagerung von Getreide zu beachten und die "Hoflagerungserklärung" zu unterzeichnen

Bei Verstößen gegen diese Maßnahmen muss mit Verweigerung der Annahme/Ladung gerechnet werden.

Name, Ort _____

KD.Nr _____

Unterschrift: _____

Datum: _____

Diese Erklärung ist ab dem Datum der Unterzeichnung 4 Jahr gültig und muss danach erneuert werden.

Maßnahmen für den sicheren Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen

(Stand: Mai 2019)

In diesem Merkblatt sind die wichtigsten Schritte zur Sicherstellung einer hochwertigen Getreide-, Ölsaaten- und Leguminosenqualität zusammengefasst. Die Regelungen der guten landwirtschaftlichen Praxis sowie alle relevanten gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Vorgaben der Lebensmittel- und Futtermittelgesetzgebung, sind von allen Beteiligten der Wertschöpfungskette einzuhalten.

Regelmäßige Aufzeichnungen – möglichst elektronisch – über betriebseigene Maßnahmen dokumentieren die Qualitätssicherung und unterstützen die Rückverfolgbarkeit. Dies gilt für alle Marktpartner. Entsprechende Hinweise zur Dokumentation werden im nachfolgenden Text mit dem Zeichen (Z) markiert.

Die getreide-, ölsaaten- und leguminosenanhaftenden Stäube oder andere Verunreinigungen können Belastungen aufweisen, die in der Lebensmittel- und Futtermittelherstellung unerwünscht sind. Diese müssen so eliminiert werden, dass sie der weiteren Verarbeitungskette entzogen werden. Darüber hinaus ist in der Kette vom Erzeugerbetrieb bis zur Verarbeitung zu verhindern, dass eine unerwünschte Vermischung mit anderen Rohstoffen erfolgt. Eine solche Vermischung kann zu unkalkulierbaren Risiken für alle Unternehmen in der Wertschöpfungskette führen.

Anbau

- Alle acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen sind auf die Minimierung unerwünschter Stoffe in der Nahrungsmittelkette auszurichten. Der Pflanzenschutz darf nach den gesetzlichen Vorgaben nur von sachkundigen Personen durchgeführt werden, die die gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungen wahrnehmen.

Mineralölen und sonstigen Gefahrstoffen in Getreide-, Ölsaaten- und Leguminosenlagern!

- Die Wände, Böden und sonstigen Oberflächen der Lagerstätte einschließlich Schüttgassen und Fördereinrichtungen sowie Trockner müssen in baulich einwandfreiem Zustand sein. Sie sind regelmäßig zu säubern und frei von Schädlingen, Schimmel und Feuchtigkeit zu halten.
- Gebäude, die für die Lagerung genutzt werden, müssen trocken und gegen Eindringen von Nässe geschützt sein; undichte Stellen müssen vor der Einlagerung repariert werden. Ausnahmsweise kurzfristig auf Freiflächen gelagertes Getreide muss vor nachteiliger Beeinflussung geschützt werden.
- Es sind Maßnahmen zu treffen, um den Zugang und Verschmutzungen durch Tiere zu verhindern. Deshalb sind Türen und Fenster zum Lager geschlossen zu halten oder durch geeignete Schutzmaßnahmen zu sichern (z. B. durch Netze).
- Das Lager sollte zudem möglichst vor dem unbefugten Zugang Dritter geschützt werden.
- Um das Risiko einer Verunreinigung von Getreide, Ölsaaten und Leguminosen durch Fremdkörper zu vermeiden, sind Glühbirnen und Leuchtstoffröhren gegen Glasbruch zu sichern bzw. zu ummanteln. Andere Fremdkörper sind generell aus dem Lagerbereich zu entfernen.
- Werkzeuge, Schrauben, etc. sind sofort aus dem Lager zu entfernen, wenn diese dort nicht mehr gebraucht werden.

Bei der Anwendung von Vorratsschutzmitteln ist die Zulassung für das jeweilige Lagergut und die Sachkunde des Anwenders zu beachten.

Maßnahmen bei der Einlagerung und während der Lagerung

- Während der Lagerung sind Verunreinigungen jeder Art und Vermischungen mit anderen Rohstoffen zu vermeiden (besondere Vorsicht z. B. bei Getreide- nach Rapslagerung). Weiterhin ist das Lagergut vor Beeinträchtigungen durch kontaminierte Förder-, Transport- und Lagereinrichtungen zu schützen.

- Hohe Mykotoxingehalte führen zu erheblichen Einschränkungen der Verwertungs- und Vermarktungsmöglichkeiten. Unter anderem sollte mit folgenden Maßnahmen diesem Risiko begegnet werden:
 - Auswahl standortangepasster, gering anfälliger Sorten,
 - standort- und situationsangepasste Bodenbearbeitung,
 - Fruchtfolge,
 - zeitlich optimierter Fungizideinsatz,
 - Feldrandhygiene.
- Die Verwendung von organischen Substanzen als Düngemittel (Klärschlamm, Fleischknochenmehl, Gärsubstrate aus Abfallanlagen), auch unbeabsichtigte Einträge von benachbarten Flächen, **beschränkt die Verwertungsmöglichkeiten des Ernteproduktes und muss den Marktpartnern ausdrücklich mitgeteilt werden.**

Ernte

- Unerwünschte Bestandteile (Fremdbesatz und Staubanteile) sowie Bruchkorn werden bereits bei der Ernte durch die richtige Schnitthöhe und optimale Einstellung des Mähdeschers (Siebe, Windmenge etc.) erheblich reduziert.
- Erntemaschinen (z. B. Mähdescher) müssen zur Vermeidung des Eintrags unerwünschter Stoffe in technisch einwandfreiem Zustand sein.

Transport

- Sämtliche Transportmittel (auch Mähdescher und Fremdfahrzeuge) müssen zur Vermeidung von Verunreinigungen sauber, trocken und für den Transport geeignet sein. Beim Einsatz von Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemitteln ist darauf zu achten, dass nur lebensmittelverträgliche Substanzen verwendet werden.
- Verschmutzte Transportmittel sind vor der Beladung sorgfältig zu reinigen (Besen- und/oder Druckluft- bzw. Nassreinigung; ggf. Desinfektion und Nachspülen mit sauberem Wasser).
- Transportmittel dürfen nicht mit Getreide, Öl-

saaten und Leguminosen beladen werden, wenn diese zuvor auch für den Transport folgender Güter in loser Schüttung genutzt wurden:

- Asbest und asbesthaltige Materialien,
- bestimmte tierische Bestandteile (z. B. Schlachtabfälle, Fleischknochenmehl, Tiermehl, Fischmehl, Speisereste),
- Klärschlamm, Fäkalien und tierische Exkremente,
- Haushalts- und Industrieabfälle,
- Glas, Metallspäne,
- ätzende oder giftige Stoffe (auch gebeiztes Saat- und Pflanzgut in loser Schüttung).

Ausgenommen sind die Transportmittel, bei denen der Transporteur nachweist, dass diese und die Laderäume nach einem festgelegten Verfahren durch eine zugelassene Prüfstation oder autorisierte Person freigegeben wurden, bevor eine erneute Beladung erfolgt.

- Transportmittel, die den Anforderungen aus diesem Kapitel hinsichtlich der Sauberkeit nicht entsprechen, dürfen nicht beladen werden.

Hinweise zu Transportfolgen, spezifischen Reinigungsverfahren sowie weiteren unerwünschten Vorfrachten enthält u. a. die **Datenbank Ladungen/Straßentransporte und der QS-Leitfaden Futtermittelwirtschaft (Kapitel 5).**

Lagerung

Grundlegende Hinweise über geeignete und effektive Maßnahmen in der Lagerung finden sich in der **Leitlinie zum Vorratsschutz**.

Maßnahmen vor der Lagerung

- Bei der Zwischenlagerung von Getreide, Ölsaaten und Leguminosen auf dem Transportmittel sind Maßnahmen zum Schutz vor äußeren Einflüssen (i. d. R. Plane) zu treffen.
- Der unmittelbare Be- und Entladebereich muss in einem sauberen und leicht zu reinigenden Zustand sein. **Keine Lagerung von gebeiztem Saat- und Pflanzgut (lose), Pflanzenschutzmitteln,**

Maßnahmen für den sicheren Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen



- Getreide, Ölsaaten und Leguminosen sind entsprechend der Lagerdauer in einen lagerfähigen Zustand zu bringen (z. B. durch Reinigung, Kühlung, Trocknung und/oder Belüftung).
- Die Trocknung von Getreide, Ölsaaten und Leguminosen hat qualitätsorientiert und so zu erfolgen, dass die Gehalte an unerwünschten Stoffen nicht erhöht bzw. vermieden werden. Dies setzt geeignete Anlagen und darauf abgestimmte Brennstoffmaterialien voraus.
- Sofern möglich, sollten indirekte Trocknungsverfahren genutzt werden. Kommen Direkt-trocknungsverfahren zum Einsatz, so ist der Brenner jährlich vor Inbetriebnahme von einem Serviceunternehmen auf die korrekte Einstellung und Verbrennung (Prüfprotokoll/Rauchgasmessung) kontrollieren zu lassen. Empfohlen werden Rückstellmuster und die Untersuchung des Trockengutes auf Schadstoffrückstände. (Z)
- Die Temperatur und der sonstige Qualitätszustand müssen regelmäßig (zu Beginn der Lagerung mind. 14-tägig) überprüft werden. Jeder Temperaturanstieg muss näher untersucht werden, um rechtzeitig geeignete Maßnahmen einleiten zu können. (Z)
- Nach der Ernte zur Gesunderhaltung durchgeführte chemische Behandlungsmaßnahmen (auch bei Teilen einer Partie) sind dem Käufer schriftlich mitzuteilen. (Z)

Dieses Merkblatt wurde von folgenden Verbänden gemeinsam erstellt:

- Deutscher Raiffeisenverband e.V.
- Deutscher Bauernverband e.V.
- Bundesverband der Agrargewerblichen Wirtschaft e.V.
- Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung e.V.
- Deutscher Mälzerverband e.V.
- Deutscher Verband Tiernahrung e.V.
- Union zur Förderung von Öl- und Proteinpflanzen e.V.
- Verband der Getreide-, Mühlen- und Stärkewirtschaft VGMS e.V.
- OVID Verband der ölsaatenverarbeitenden Industrie in Deutschland e.V.

532 870 DBV VERLAG 5.19

Deutscher Raiffeisenverband e.V.